

VERTRAG ÜBER DIE AUSGABE VON MITTAGESSEN AN DEN/DIE SCHÜLERIN DER GANZTAGSSCHULE BELLEVUE SAARBRÜCKEN

zwischen

SABINE SCHROEDER

INHABERIN SCHULMENSA GANZTAGSSCHULE BELLEVUE

Am Hagen 30 (Postanschrift: Am Ordensgut 39a), 66117 Saarbrücken

(nachfolgend „Inhaberin der Schulmensa“ genannt)

und

Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ, Ort _____
Festnetz-, Handynummer _____
eMail-Adresse _____

(nachfolgend „Vertragspartner“ genannt)

Name, Vorname des teilnehmenden Kindes _____
Geburtsdatum _____ . _____ . _____
Erster Schultag des teilnehmenden Kindes _____ . _____ . _____
Förderung des Mittagessens vom Jugendamt Ja Nein
Mein Kind isst an allen Tagen mit Ja Nein, an „kurzen“ Tagen ohne AG nicht

KONTODATEN FÜR DAS SEPA-LASTSCHRIFT-MANDAT (EINVERSTÄNDNIS ERFOLGT ÜBER DIE VERTRAGSUNTERSCHRIFT):

KontoinhaberIn _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ, Ort _____
Name der Bank / des Kreditinstituts _____
IBAN DE _____
Bankleitzahl _____
Kontonummer _____

Beide Vertragsparteien erkennen die auf den Folgeseiten beschriebenen Details zu den Leistungs- und Vertragsbedingungen §1-8 sowie das Konzept der Ganztageschulform inkl. der Teilnahme am Mittagessen an.



Unterschrift der Inhaberin der Schulmensa,
i. V. Angelika Schroeder, Stefan Schroeder

Saarbrücken, den _____ - _____ - _____

Unterschrift des Vertragspartners,
des/der Erziehungsberechtigten

Saarbrücken, den _____ - _____ - _____

§ 1 LAUFZEIT DES VERTRAGES

Mit diesem Vertrag erfolgt die Anmeldung der Teilnahme an der Ausgabe von Mittagessen für das teilnehmende Schulkind. Er ist für den Zeitraum der Anmeldung des teilnehmenden Schulkindes an der Ganztagschule Bellevue gültig.

§ 2 LEISTUNGSUMFANG

Tägliches warmes Mittagessen ggf. mit Beilagen- & Salatbuffet

Kosten pro Mahlzeit 3,40 €

Ergänzung (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. vervollständigen):

- Mein Kind darf aus religiösen Gründen kein Schweinefleisch essen.
- Mein Kind ist Vegetarier.
- Mein Kind hat folgende Lebensmittel-Unverträglichkeit: _____

Eventuelle Änderungen der bestehenden Preis-/Leistungs-Vereinbarungen mit unseren Lieferanten werden seitens der Inhaberin der Schulmensa dem Vertragspartner unaufgefordert mitgeteilt, sofern sie Auswirkungen auf die hier angegebene und vereinbarte Preisstruktur haben. Der bestehende Vertrag wird dadurch nicht außer Kraft gesetzt.

§ 3 AUSBLEIBENDE TEILNAHME DES SCHULKINDES AN DER ESSENSAUSGABE

Grundsätzlich wird die Angabe auf dem Deckblatt des Vertrages zugrunde gelegt. Bei fehlender Angabe wird eine tägliche Teilnahme an allen Tagen mit Mittagsverpflegung angenommen. Durch die Unterrichtsstruktur von 4 „langen“ Tagen und einem „kurzen“ Tag pro Woche besteht die Möglichkeit, an „kurzen“ Tagen ohne eine Teilnahme des Kindes an einer AG die Teilnahme an der Mittagsverpflegung schriftlich abzumelden. Die Inhaberin der Schulmensa wird nach Abschluss der AG-Planungen im ersten Drittel des ersten Halbjahres durch eine Abfrage über die Tutoren die verbindliche Teilnahme oder Abwesenheit der Schüler in Erfahrung bringen und als finale Abrechnungsgrundlage heranziehen.

Bei Erkrankung des teilnehmenden Schulkindes muss der Vertragspartner die Inhaberin der Schulmensa **am Tag der Erkrankung bis 09:00 Uhr telefonisch** kontaktieren, um die Abmeldung des teilnehmenden Schulkindes für diesen Tag oder einen bestimmten Zeitraum mitzuteilen. Dieser Kontakt erfolgt ausschließlich über die Mobilfunknummer **0170 / 34 30 535** (bevorzugt telefonisch, SMS bei Nicht-Erreichen möglich). Nachträgliche Abmeldungen werden durch die Inhaberin der Schulmensa nicht anerkannt, da ohne Abmeldung das Mittagessen für das teilnehmende Schulkind zubereitet wurde.

Die telefonische Kontaktaufnahme zur Abmeldung vom Mittagessen ist auch bei Klassenfahrten, Praktika oder jeglichen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten der Ganztagschule Bellevue durch den Vertragspartner erforderlich, die die Teilnahme am Mittagessen verhindern.

Die bereits entrichteten Kosten pro Mahlzeit und Schultag für das rechtzeitig abwesend gemeldete teilnehmende Schulkind werden bei der Berechnung des monatlichen Essensgeldes für den Folgemonat unaufgefordert in Abzug gebracht und ist im Verwendungszweck sichtbar (z.B.: 12-2=10 Tg). Eine gesonderte Information über die Verrechnung erfolgt seitens der Inhaberin der Schulmensa an den Vertragspartner nicht.

§ 4 ZAHLUNGSVEREINBARUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

Die monatlichen Essensgeldbeiträge in Höhe der Anzahl der Schultage werden **zum 01. des Monats** für den laufenden Monat **–im Voraus–** per SEPA-Lastschriftverfahren durch die Inhaberin der Schulmensa eingezogen. Die auf dem Deckblatt dieses Vertrages angegebenen Bankdaten dienen dabei zusammen mit der Vertragsunterschrift als gültiges SEPA-Mandat.

Erfolgreiche Einzüge (bspw. durch fehlende Kontodeckung, -auflösung, Widersprüche, etc.) verursachen auf dem Konto der Inhaberin bei der Rückbelastung Kosten der Bank, die an den Vertragspartner weiterberechnet und zusätzlich zu den Essensgeldbeiträgen ausgeglichen werden müssen.

Im Falle eines Widerspruchs durch den Vertragspartner wird die Inhaberin der Schulmensa dem Vertragspartner eine Pauschale iHv. 10,- Euro berechnen. Dem Vertragspartner wird daher empfohlen, im Vorfeld eines Widerspruchs Kontakt mit der Inhaberin der Schulmensa aufzunehmen, um Kosten zu vermeiden und Sachverhalte zu klären.

Sofern der Vertragspartner bei der Entrichtung der monatlichen Essensbeiträge in Verzug gerät (bspw. durch Rückbelastung des eingezogenen Betrages oder Versäumnis der Barzahlung) müssen diese Ausstände durch den Vertragspartner umgehend, spätestens innerhalb von 2 Wochen ausgeglichen werden. Erfolgt dies nicht, behält sich die Inhaberin der Schulmensa vor, das teilnehmende Schulkind bis zum Erhalt des fälligen Betrages von der Essensausgabe auszuschließen.

Der fällige Betrag schließt alle anfallenden Kosten aus dem Zahlungsverzug inkl. Bank- & Bearbeitungskosten, etc. mit ein.

Der anstehende Ausschluss eines teilnehmenden Kindes wird an die Tutoren sowie die Schulleitung gemeldet und gemeinsam beschlossen. Bei teilnehmenden Kindern, welche durch das Bildungspaket bzw. das Jugendamt Förderungen des Essensgeldes erhalten oder beantragt haben, wird das Jugendamt zusätzlich über den Ausschluss des teilnehmenden Kindes informiert und erhält durch die Inhaberin der Schulmensa eine Anzeige über die Einstellung der Mittagsverpflegung aufgrund fehlender Zahlungen.

Sollte der Vertragspartner die Ausstände nicht begleichen, wird die Inhaberin der Schulmensa diese im Bedarfsfall durch Inkasso-Unternehmen einfordern lassen und/oder den Rechtsweg bestreiten. Dabei auftretende Kosten dieser Verfahren gehen vollständig zu Lasten des Vertragspartners.

In Ausnahmefällen kann auch eine Barzahlung zum 01. des Monats erfolgen. Diese Absprache bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Inhaberin der Schulmensa. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Barzahlung besteht seitens des Vertragspartners nicht.

Der Vertragspartner wird bei Vereinbarung zur Barzahlung bspw. durch telefonische oder persönliche Anfrage unaufgefordert dafür Sorge tragen, die Anzahl der Schultage zu erfahren, um rechtzeitig zum 01. des Monats den korrekten Essensgeldbeitrag an die Inhaberin der Schulmensa zu entrichten.

§ 5 KÜNDIGUNG

Im Falle eines Schulwechsels oder dem Schulabgang des teilnehmenden Schulkindes muss sofort bei Kenntnisnahme des Abgangstermins durch den Vertragspartner eine schriftliche Kündigung an die Inhaberin der Schulmensa geschickt werden.

Eine Kündigung dieses Vertrages ohne Abgang des teilnehmenden Schulkindes von der Ganztagschule Bellevue ist äußerst bedauerlich und sollte wohl überlegt sein, da die Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztags-Unterrichtsform als fester Bestandteil und gemeinschaftliches Ereignis integriert ist.

Eine Anfrage zur Vertragsauflösung mit Angabe des Grundes kann per Post oder per eMail (MensaBellevue@aol.de) eingereicht werden. Sie bedarf der Schriftform und aufgrund der festen Integration des Mittagssessens in die Ganztags-Unterrichtsform einer Vorlaufzeit und Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen zum Monatsende. Relevant ist dabei das Posteingangsdatum. Eine tatsächliche Vertragsauflösung ist nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Inhaberin der Schulmensa wirksam.

Dieser Vertrag kann -bspw. bei Zahlungsrückständen- durch die Inhaberin der Schulmensa außerordentlich gekündigt werden, um bspw. juristische Schritte und Inkasso-Maßnahmen einzuleiten. Bestehende Zahlungsausstände verfallen durch eine Vertragsauflösung auch nachwirkend nicht.

§ 6 FÖRDERUNG DER MITTAGSVERPFLEGE DURCH DAS JUGENDAMT

Wenn Ihnen nach entsprechender Beantragung eine Förderung der Mittagsverpflegung Ihres Kindes durch das Jugendamt zusteht, kann Ihnen eine **vollständige Förderung zugutekommen oder es verbleiben 1,00 € je Mahlzeit**, die durch Sie als Vertragspartner an uns zu entrichten sind. Den Hinweis dazu finden Sie auf der schriftl. Bewilligung. Bitte reichen Sie bei Erhalt die Bewilligung bei uns ein bzw nach. Liegt uns keine schriftliche Bewilligung vor, werden wir Ihnen den Komplettpreis berechnen. Gleiches gilt, wenn die Laufzeit der Bewilligung beendet ist und uns keine schriftliche Verlängerung der Bewilligung vorliegt. Die rechtzeitige Beantragung der Förderung verantwortet allein der Vertragspartner.

Bei Nachreichen der schriftlichen Bewilligung wird die Inhaberin der Schulmensa bei Überschneidung für die angegebene Laufzeit der Bewilligung die Differenz zum Eigenanteil oder zur Vollförderung des Vertragspartners rückwirkend erstatten bzw. mit zukünftigen monatlichen Beiträgen verrechnen.

§ 7 DATENSCHUTZ

Genannte Daten unterliegen dem Datenschutzgesetz & -bestimmungen des saarl. Datenschutzgesetzes.

Die Inhaberin der Schulmensa wird die Vertragsdaten zur Planung und Steuerung der Mittagsverpflegung von Wareneinkauf bis zum Abrechnungsprozess nutzen. Direkt zugriffsberechtigt ist zusätzlich Ehemann Stefan Schroeder, Einsicht in Auszüge der Vertragsdaten wird im Bedarfsfall den MitarbeiterInnen gewährt.

Ebenfalls und ausschließlich im Bedarfsfall betrieblicher Notwendigkeit werden seitens der Inhaberin der Schulmensa folgende Stellen zu Rate gezogen, um den operativen und administrativen Planungs- und Steuerungsaufgaben der Schulmensa gerecht zu werden:

- Schulleitung, Tutoren und interne / externe Mitarbeiter der GTS Bellevue
- Mitarbeiter und Sachbearbeiter des Regionalverbandes Saarbrücken
- Mitarbeiter und Sachbearbeiter Inkasso Thom, Feldmann Straße 36, 66119 Saarbrücken

§ 8 SALVATORISCHE KLAUSEL

Soweit Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sind und/oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die –soweit rechtlich möglich- dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die bei Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.